

**Prüfungsordnung
für die Fachrichtung Design
in Fachhochschulstudiengängen
und entsprechenden Studiengängen
an Gesamthochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 30. 9. 1974 - I A 3 8138.8

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlage selbständig zu arbeiten.

§ 2

Studiendauer

Das Studium in der Fachrichtung Design dauert in der Regel 8 Semester und endet mit einer staatlichen Abschlußprüfung. Die Studienordnung und die Studienpläne sind unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte so aufzustellen, daß das Studium in der vorgesehenen regelmäßigen Studienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

**Umfang und Gliederung
der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus

- a) den Prüfungsvorleistungen
- b) den Fachprüfungen
- c) den Leistungsnachweisen
- d) der Abschlußarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums.

(2) Die Fachprüfungen und die Leistungsnachweise sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten ausläuft.

(3) Das Thema der Abschlußarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters ausgegeben. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Abschlußarbeit stattfinden.

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Organisation der Prüfungen
- b) Die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen
- c) Die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der Studenten vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlich Lehrenden und einem Studenten als Ersatzmitglieder. Die hauptamtlich Lehrenden werden für 3 Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen und pädagogisch-künstlerischen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweils Vorsitzenden.

§ 5

Prüfer, Beisitzer, Kommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer für die Fachprüfungen. Er kann dieses Recht auf den Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Bei der Bestimmung der Prüfer ist § 26 Abs. 2 HSchG zu beachten.

(2) Der Kandidat kann Vorschläge für die Bestimmung der Prüfer in den mündlichen Fachprüfungen machen. Den Vorschlägen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. In der Regel sollen als Prüfer diejenigen bestellt werden, die im vorausgegangenem Studienabschnitt Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach angeboten haben.

(3) Bei mündlichen Prüfungen, die nicht von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein. Der Beisitzer oder bei mehreren Prüfern der jeweils nicht prüfende Prüfer erstellt ein Protokoll über den Prüfungsablauf. Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 HSchG aufweisen.

(4) Die Abschlußarbeit und das Kolloquium werden von einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfungskommission bewertet, die aus dem Referenten der Abschlußarbeit, einem Korreferenten und – beim Kolloquium – einem Beisitzer besteht.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig (in der Regel 3 Wochen) vor dem Prüfungstermin dem Kandidaten bekannt geben.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Bei der Bildung der Fachnoten werden Noten bzw. Durchschnittsnoten der Prüfungsvorleistungen in einem Fach jeweils mit einem Anteil von 30% angerechnet, soweit sich durch eine solche Anrechnung der Prüfungsvorleistungen eine Verbesserung der einzelnen Fachnoten ergibt.

Es ergibt sich ein rechnerischer Wert

bis zu 1,50 die Note	sehr gut
über 1,50 bis 2,50 die Note	gut
über 2,50 bis 3,50 die Note	befriedigend
über 3,50 bis 4,30 die Note	ausreichend

(3) Abs. 2 gilt bei der Bildung der Noten in Fächern in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, entsprechend.

§ 7

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dabei ist die Immatrikulation nachzuweisen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,

b) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen widersprochen wird,

c) für die Fachprüfungen in den in § 9 Abs. 1 unter a) bis c) genannten Fächern die jeweilige Prüfungsvorleistung.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Abs. 1 erforderliche Immatrikulation nachgewiesen ist, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Ein Antrag kann beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis 1 Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin schriftlich zurückgezogen werden.

§ 8

Durchführung der Fachprüfungen

(1) In Fachprüfungen, die in Form einer Klausurarbeit durchgeführt werden, soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit ein Problem mit geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege einer Lösung finden kann. Der Prüfer kann die Hilfsmittel beschränken.

(2) Über mündliche Fachprüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände der Prüfung festgehalten werden und die Benotung begründet wird.

(3) Zu mündlichen Fachprüfungen sind Kandidaten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

(4) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Stoff und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und selbständig anwenden kann.

(5) Die Leistung in der Fachprüfung und die Prüfungsvorleistung werden vom jeweiligen Prüfer bewertet.

(6) Dem Kandidaten ist nach Abschluß des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 9

Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen
in Fächern des Grundstudiums

(1) In folgenden Fächern des Grundstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:

- In der Studienrichtung Visuelle Kommunikation
 - Studienschwerpunkt Grafik-Design
 - a) Gestaltungslehre
 - b) Zeichnerische Darstellung
 - c) Ein Wahlfach aus folgender Fächergruppe:
Plastisches Gestalten, Fotografie/Film,
Schrift/Typografie
 - d) Nach Wahl des Kandidaten
Satz-/Druck-/Repro-Technik oder
Foto-/Film-/AV-Technik
 - Studienschwerpunkt Foto/Film-Design
 - a) Gestaltungslehre
 - b) Fotografie/Film
 - c) Ein Wahlfach aus folgender Fächergruppe:
Zeichnerische Darstellung, plastisches Gestalten,
Schrift/Typografie
 - d) nach Wahl des Kandidaten
Foto-Technik oder Film-AV-Technik
- In der Studienrichtung Produkt-Design
 - Studienschwerpunkt Industrie-Design
 - a) Gestaltungslehre
 - b) Zeichnerische Darstellung
 - c) Ein Wahlfach aus folgender Fächergruppe:
Plastisches Gestalten, Fotografie/Film
Schrift/Typografie
 - d) nach Wahl des Kandidaten
Material und Fertigung oder Konstruktionstechnik
 - Studienschwerpunkt Mode-Design
 - a) Gestaltungslehre
 - b) Zeichnerische Darstellung

- c) Ein Wahlfach aus folgender Fächergruppe:
Plastisches Gestalten, Fotografie/Film,
Schrift/Typografie
- d) nach Wahl des Kandidaten
Schnitt-Technik oder Bekleidungsfertigung
- Studienschwerpunkt Objekt-Design
 - a) Gestaltungslehre
 - b) Zeichnerische Darstellung
 - c) Ein Wahlfach aus folgender Fächergruppe:
Plastisches Gestalten, Fotografie/Film,
Schrift/Typografie
 - d) nach Wahl des Kandidaten
Material- und Herstellungstechniken oder
Darstellungs- und Modelltechniken.
- Studienschwerpunkt Keramik-Design
 - a) Gestaltungslehre
 - b) Plastisches Gestalten
 - c) Ein Wahlfach aus folgender Fächergruppe:
Zeichnerische Darstellung, Fotografie/Film,
Schrift/Typografie
 - d) nach Wahl des Kandidaten
Keramik-Technik oder Porzellan-Technik.
- Studienschwerpunkt Schmuck-Design
 - a) Gestaltungslehre
 - b) Zeichnerische Darstellung
 - c) Ein Wahlfach aus folgender Fächergruppe:
Plastisches Gestalten, Fotografie/Film,
Schrift/Typografie
 - d) nach Wahl des Kandidaten
Material- und Herstellungstechniken oder
Darstellungs- und Modelltechniken .
- Studienschwerpunkt Textil-Design
 - a) Gestaltungslehre
 - b) Zeichnerische Darstellung
 - c) Ein Wahlfach aus folgender Fächergruppe:
Plastisches Gestalten, Fotografie/Film,
Schrift/Typografie
 - d) nach Wahl des Kandidaten
Web-Technik oder Stoffdruck-Technik

(2) Die Fachprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 4 bis 6 Zeitstunden Dauer. In den jeweils unter d) genannten Fächern kann an die Stelle der Klausur eine Atelier- bzw. Werkstattarbeit von 24 Zeitstunden Dauer, gleichmäßig verteilt auf 3 Tage, treten. Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform für jedes Semester verbindlich fest.

(3) In den in Absatz 1 unter a) bis c) genannten Fächern ist jeweils eine Prüfungsvorleistung zu erbringen; sie besteht aus der Präsentation der Studienarbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Anteil des einzelnen Kandidaten einwandfrei erkennbar und bewertbar ist.

§ 10

Fachprüfungen und Leistungsnachweise in Fächern des Hauptstudiums

(1) In folgenden Fächern des Hauptstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:

- In der Studienrichtung Visuelle Kommunikation
 - Studienschwerpunkt Grafik-Design
 - a) Grafik-Design (Konzeption und Entwurf)
 - b) Zwei Wahlfächer aus der Fächergruppe Fotografie/Film/AV, Zeichnerische Gestaltung/ Illustration Typografie/Layout
 - c) nach Wahl des Kandidaten Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik) oder Designtheorie
 - Studienschwerpunkt Foto-/Film-Design
 - a) Foto-/Film-Design (Konzeption und Entwurf)
 - b) Zwei Wahlfächer aus folgender Fächergruppe: Sach-/Prozedardarstellung, Bildjournalistik, Fotografie
 - c) nach Wahl des Kandidaten Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik) oder Designtheorie
- In der Studienrichtung Produkt-Design
 - Studienschwerpunkt Industrie-Design
 - a) Industrie-Design (Konzeption und Entwurf)
 - b) Zwei Wahlfächer aus folgender Fächergruppe: Designmethodik, Formentwicklung, Technische Gestaltung
 - c) nach Wahl des Kandidaten Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik) oder Designtheorie
 - Studienschwerpunkt Keramik-Design
 - a) Keramik-/Porzellan-Design (Konzeption und Entwurf)
 - b) Zwei Wahlfächer aus folgender Fächergruppe: Formentwicklung, Keramikgestaltung, Porzellan-gestaltung
 - c) nach Wahl des Kandidaten Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik) oder Designtheorie
 - Studienschwerpunkt Mode-Design
 - a) Mode-Design (Konzeption und Entwurf)
 - b) Zwei Wahlfächer aus folgender Fächergruppe: Modegrafik, Modellgestaltung, Kollektions-gestaltung
 - c) nach Wahl des Kandidaten Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik) oder Designtheorie

- Studienschwerpunkt Objekt-Design
 - a) Objekt-Design (Konzeption und Entwurf)
 - b) Zwei Wahlfächer aus folgender Fächergruppe: Objektsysteme, Angewandte Farbgestaltung, Formgestaltung
 - c) nach Wahl des Kandidaten Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik) oder Designtheorie
- Studienschwerpunkt Schmuck-Design
 - a) Schmuck-/Emaillé-Design (Konzeption und Entwurf)
 - b) Zwei Wahlfächer aus folgender Fächergruppe: Gestaltung von Unikaten, Gestaltung für Serienprodukte, Formentwicklung
 - c) nach Wahl des Kandidaten Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik) oder Designtheorie
- Studienschwerpunkt Textil-Design
 - a) Textil-Design (Konzeption und Entwurf)
 - b) Zwei Wahlfächer aus folgender Fächergruppe: Textile Farbgebung, Gewebegestaltung, Stoffdruckgestaltung
 - c) nach Wahl des Kandidaten Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik) oder Designtheorie

(2) Die Studienordnung bestimmt den Katalog der gleichwertigen Wahlfächer, in denen vier weitere Leistungsnachweise zu erbringen sind, davon mindestens zwei Leistungsnachweise in Designfächern. Die Festlegung der Fächer sowie die Regelungen über Art, Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Leistungsnachweisen gelten als Teil der Prüfungsordnung. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung; mit der Genehmigung werden sie verbindlich.

(3) Die Fachprüfung besteht in den in Abs. 1 jeweils unter a) und b) genannten Fächern aus der Präsentation der Studienarbeiten mit einem Kolloquium von ca. 15 Minuten Dauer und in den jeweils unter c) genannten Fächern aus einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Anteil des einzelnen Kandidaten einwandfrei erkennbar und bewertbar ist.

(4) Hochschulen, bei denen die Durchführung einzelner Fachprüfungen wegen des örtlichen Studienangebots nicht möglich ist oder bei denen sonstige gravierende Umstände vorliegen, können beim Minister für Wissenschaft und Forschung die Anerkennung anderer Prüfungsfächer beantragen.

§ 11

Zulassung zu der Abschlußarbeit und dem Kolloquium

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dabei sind nachzuweisen:

- a) die Immatrikulation
- b) die erforderliche Studienzeit (vgl. § 3 Abs. 3)
- c) das Bestehen aller Fachprüfungen und Leistungsnachweise.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlußarbeit
- b) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern zum Kolloquium widersprochen wird.

(3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden,

- a) welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlußarbeit bereit ist und
- b) ob und gegebenenfalls mit wem die Abschlußarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt werden soll.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Abschlußarbeit endgültig nicht bestanden.

(5) Bei fristgemäßer Ablieferung der Abschlußarbeit ist der Kandidat zum Kolloquium zu laden.

Durchführung der Abschlußarbeit
und des Kolloquiums

(1) In der Abschlußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Studienschwerpunkt auf künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Anteil des einzelnen Kandidaten einwandfrei erkennbar und bewertbar ist.

(2) Die Abschlußarbeit ist eine Designarbeit. Sie stellt die praktische Lösung eines Designproblems dar und soll theoretisch begründet werden. Sie kann von jedem Prüfungsberechtigten (vgl. § 5 Abs. 1) des zuständigen Studienschwerpunktes ausgegeben und betreut werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Themenstellung ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 4 Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu 2 Monaten verlängern, wenn der Aufgabensteller die Verlängerung befürwortet.

(4) Die Abschlußarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Abgabe bei der Post maßgebend.

(5) Bei der Abgabe der Abschlußarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Das Kolloquium ergänzt die Abschlußarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlußarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlußarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlußarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.

(7) Die Abschlußarbeit und das Kolloquium werden gemeinsam als eine Prüfungsleistung von einer Prüfungskommission bewertet. § 8 Abs. 2 und 3 gelten für die Durchführung des Kolloquiums, das etwa 30 Minuten dauern soll, entsprechend.

§ 13

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn
- a) die Abschlußarbeit mit dem dazugehörenden Kolloquium,
 - b) die Fachprüfungen und
 - c) die Leistungsnachweise
- mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Eine Fachprüfung oder ein Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Eine nicht rechtzeitig abgelieferte Abschlußarbeit gilt als „nicht ausreichend“.
- (4) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Das gleiche gilt für Studien- und Prüfungsleistungen an Höheren Fachschulen, die in Fachhochschulen übergeleitet worden sind.
- (2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Fach mit gleichwertigem Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird durch die von der ständigen Konferenz der Kultusminister gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über die Anrechnung gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 15

Wiederholung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise und Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Abschußarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine einmal bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 16

Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Fach-Noten, die Noten der Leistungsnachweise, das Thema und die Note der Abschußarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote enthält. Dem Zeugnis kann außerdem als Anlage eine Aufstellung aller übrigen Fächer beigefügt werden, die der Kandidat mit Erfolg studiert hat.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung wird rechnerisch ermittelt. Dabei werden

- | | |
|---|-----|
| a) die Note der Abschußarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium mit einem Anteil von | 40% |
| b) die Fach-Noten mit einem Anteil von | 50% |
| c) der Durchschnitt der Noten der Leistungsnachweise in Fächern, in denen keine Fachprüfung abzulegen ist, mit einem Anteil von insgesamt | 10% |

berücksichtigt. Es ergibt sich ein rechnerischer Wert

bis zu 1,50 die Note	sehr gut
über 1,50 bis 2,50 die Note	gut
über 2,50 bis 3,50 die Note	befriedigend
über 3,50 bis 4,30 die Note	ausreichend.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(4) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag ist Kandidaten, die die Fachprüfungen des Grundstudiums (§ 9 Abs. 1) bestanden haben, darüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis auszustellen.

§ 17

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung ist für Kandidaten, die das Studium im Wintersemester 1974/75 aufnehmen, verbindlich. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder einem höheren Fachsemester studieren, können beantragen, ab Sommersemester 1975 nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden; andernfalls finden die Prüfungen gemäß den nach § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz entsprechend fortgeltenden Prüfungsregelungen der Vorgängereinrichtungen statt.

(2) Bei Kandidaten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden Leistungsnachweise, die sie nach den gemäß § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz fortgeltenden Prüfungsregelungen erworben haben, in Fächern des Grundstudiums auf Antrag vom Prüfungsausschuß als Fachprüfung anerkannt. Über die Anrechnung solcher Leistungsnachweise als Fachprüfungen in den Fächern des Hauptstudiums entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

